



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 35 vom 27.11.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2020	4
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Schilternbach auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz	5
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fensterbach (Verbandssatzung)	9

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Aufgrund Art. 18, 19, 20, 21, 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 28.10.2020 genehmigte,

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 20. Juni 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.05.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz und die Stadtwerke Maxhütte-Haidhof.
- (2) „Dem Zweckverband können andere Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beitreten, soweit nicht die für diese Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen“.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.
- (4) Ist der Austritt eines Verbandsmitgliedes ausschließlich mit dem Austausch des Rechtsträgers für den gleichen Verbandsgebietsabschnitt verbunden, kann der Austritt ohne Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 erfolgen.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Teublitz. Von der Stadt Maxhütte-Haidhof das Gebiet, soweit es nicht in Richtung Süden in die Abwasseranlagen des „Abwasserzweckverbandes im Regental“ entsorgt wird. Bei den Teilen des Stadtgebietes, die über die Einrichtung des Zweckverbandes entwässert werden sollen (Entwässerungsgebiet), handelt es sich um folgende Gebiete:

Maxhütte bis einschließlich Fl. Nr. 151 (Gasthaus Neuwirtshaus am Sauforst), Haidhof bis einschließlich Hirschlinger Weg, weiter die Ortsteile Lehenhaus, Verau, Rappenbühl, Meßnerskreith und Eichelberg.

3. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Zusammenstellung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) Die Zahl der Verbandsräte richtet sich für die Verbandsmitglieder nach der Zahl seiner Einwohnergleichwerte. Je angefangene 1.650 Einwohnergleichwerte ergeben das Recht, einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder gehören kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung an.
- (4) Jeder Verbandsrat muss einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung haben. Die Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amtszeit dieses Amtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe gewählt werden, andernfalls für 6 Jahre.
Die Bestellung kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.
Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

4. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

§ 13 Bestellung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Eine Wahl nach Art. 35 Abs. 1 KommZG findet nur statt, wenn der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes aus einem wichtigen Grund ablehnen ohne zugleich als gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes auszuschcheiden. Art. 31 Abs. 2 KommZG gilt entsprechend. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Verbandsversammlung.
- (3) Die Beendigung der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat das Ausscheiden als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter zur Folge. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben das Amt jedoch bis zum Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers aus.

5. § 26 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 26 Auflösung

- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Mitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für

steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte
Maxhütte-Haidhof und Teublitz
Teublitz, 13.11.2020
Thomas Beer
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Teunz in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.03.2019 und unter Berücksichtigung des Beitrittsbeschlusses vom 09. Oktober 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	240.170,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.550.334,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 181.845,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 81 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.245,00 € festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 120.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 81 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.481,4815 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 12.11.2020, Az.: 2.1-941-2020/013268, die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO) für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 200.000,00 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, auf Zimmer Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, 18. November 2020

Eckl

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebietes am Schilternbach und seiner Nebengewässer von Fluss-km 0,00 bis 1,41 auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz wurde das Überschwemmungsgebiet am Schilternbach von Fluss-km 0,00 bis 1,41 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtslageplan (M = 1: 15.000) und in dem Detailplan K01 (M = 1: 2.500) diagonal schraffiert und blau dargestellt. Der Übersichtslageplan ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

Der Übersichtslageplan (M= 1: 15.000) als auch der Detailplan K01 (M = 1: 2.500) können

- im Landratsamt Schwandorf, Zimmer 235, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf und
- beim Markt Wernberg-Köblitz, Nürnberger Straße 124, 92533 Wernberg-Köblitz täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Die gegenwärtig bei der jeweiligen Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Die Darstellung des Gebietes ist auch im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter <https://geodaten.landkreis-schwandorf.de/portal/home/> unter dem Thema Überschwemmungsgebiete auffindbar.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

- 1) Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 S. 2 WHG). Ausnahmsweise kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 S. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.
- 2) Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:
 - die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
 - die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
 - die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.
- 3) Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Schwandorf abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1

WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung dieser vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 S. 2 WHG).

4) Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 WHG ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Diese zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 S. 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 S. 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 S. 2 WHG).

5) Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet im Falle einer unmittelbar bevorstehenden

Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

6) Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet verboten.

Das Landratsamt Schwandorf kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

Im vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Schwandorf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Schwandorf höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

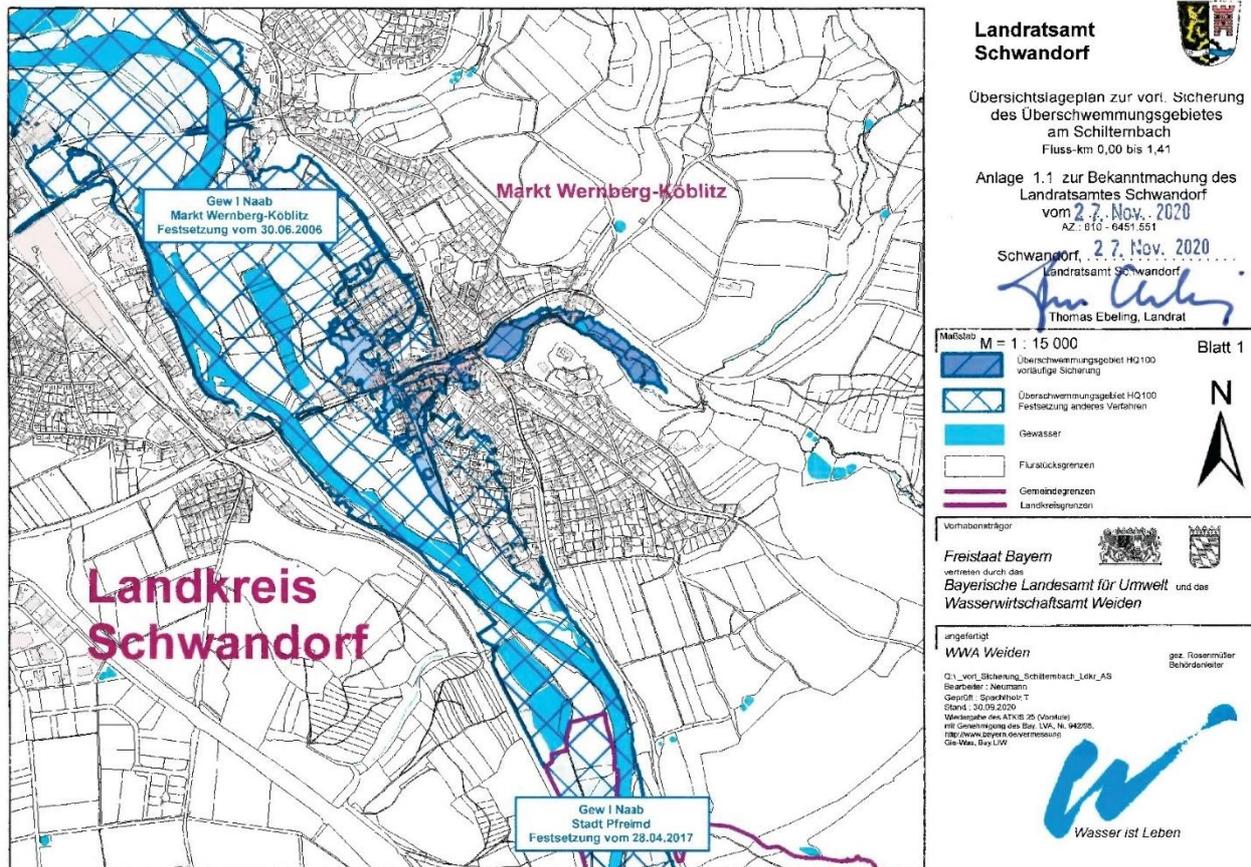
Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter

https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden zu erfragen.

Schwandorf, 27.11.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Anlage 1.1: Übersichtslageplan (nicht maßstabsgetreu abgebildet)



Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fensterbach (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Fensterbach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fensterbach (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Fensterbach“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz im Rathaus in Wolfring, Knöllinger Straße 5, 92269 Fensterbach.

§ 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten. Die Schulverbandsversammlung setzt sich abweichend von Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG wie folgt zusammen:

- a) Die Verbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden.
 - b) Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbands-schüler), einen für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
 - c) Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.
- (2) Für jeden Verbandsrat, der nicht Kraft Gesetzes der Verbandsversammlung angehört, ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden auf Grund der Zweckvereinbarung vom 18.12./20.12.2000 von der Mitgliedsgemeinde Fensterbach geführt.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung nach der jeweils geltenden Entschädigungs-satzung des Schulverbandes.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe bestimmt sich nach der jeweils geltenden Entschädigungssatzung.

§ 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird analog Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG aufgebracht: Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll). Stichtag für die Berechnung der Schulverbandsumlage ist die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand am 01. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fensterbach (Verbandssatzung) vom 26.11.2014 außer Kraft.

Wolfring, 17.11.2020

Schulverband Fensterbach

Ziegler

Verbandsvorsitzender